

Urteil zu BSG 2013-03-25

In der Sache BSG 2013-03-25

– Kläger und Berufungskläger –

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Thüringen,

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

wegen Anfechtung der Aufstellungsversammlung am 3. und 4. November 2012 in Eisenberg zum Landeslistenwahlvorschlag zur Wahl des deutschen Bundestages am 22. September 2013.

hat das Bundesschiedsgericht am 29.04.2013 durch die Richter Markus Kompa, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Joachim Bokor und Claudia Schmidt entschieden:

- 1. Das Urteil des Landesschiedsgerichts Thüringen im Verfahren LSG-TH-02/12 vom 15.03.2013 wird aufgehoben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung vom 3. und 4. November 2012 in Eisenberg zum Landeslistenwahlvorschlag zur Wahl des deutschen Bundestages am 22. September 2013 nichtig ist.**

Zum Sachverhalt:

Am 03. und 04.11.2012 führte die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Thüringen, eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Listenwahlvorschlags zum 18. Deutschen Bundestages durch.¹ Die Einladung erfolgte durch Bekanntmachung auf der Webseite <https://www.piraten-thueringen.de/2012/10/aufstellungsversammlung-fur-die-bundestagswahl-2013-und-landesparteitag-der-piraten-thuringen/>

Der Kläger war dabei Bewerber in den Wahlgängen mit den Ordnungsnummern 1 für den Listenplatz Nr. 1, 4 für den Listenplatz Nr. 2, 6 für den Listenplatz Nr. 3 und 9 für die Listenplätze Nr. 4-13. Nach diesen Wahlgängen zog er jeweils seine Bewerbung für die weiteren Wahlgänge um die betreffenden Listenplätze zurück.

¹ https://wiki.piraten-thueringen.de/TH:Landesparteitag_2012.2/ProtokollAV

Die von der Versammlung beschlossene Wahlordnung beinhaltet ursprünglich die Regelung, dass Stimmzettel ein „Ja“- und ein „Nein“-Feld für jeden Kandidaten zu enthalten hätten. Mit Geschäftsordnungsantrag zur Änderung der Geschäftsordnung wurde diese wie folgt geändert: *Wahlordnung §7a Abs. 4 Satz 2 soll geändert werden in: „Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet“.*

Die in verschiedenen Wahlgängen (WG) benutzten Stimmzettel waren unterschiedlich gestaltet. In seiner Überprüfung stellte das Landesschiedsgericht folgendes fest:

- Die Stimmzettel wurden uneinheitlich geschnitten und sind als Einzelstücke dadurch wiedererkennbar.
- Der Schriftzug „Wahlgang ...“ wurde auf verschiedenen Stimmzetteln in unterschiedlicher Höhe durchtrennt. Diese betrifft Wahlgänge 2, 4, 5, 6 und 7.
- Trapezförmiger Zuschnitt der Stimmzettel im Wahlgang 6, der zwei Stimmzettel betrifft.
- Abgetrennter Schriftzug „Wahlgang 4“, der zwei Stimmzettel betrifft.
- Teilweise angeschnittene Tabelle mit angeschnittenen Bewerbernamen im Wahlgang 6 der einen Wahlzettel betrifft
- Aufgedruckte Seitenzahlen. Die Seitenzahlen variieren auf den Stimmzettel zwischen „Seite 1“ bis „Seite 9“.
- Im Wahlgang 7 wurde die Tabelle von 27 Wahlzetteln angeschnitten.
- Im Wahlgang 8 wurde der Wahlzettel mit „Seite 1“ nur einmal ausgegeben.
- Im Wahlgang 4 wurden Tabellen teilweise angeschnitten.
- Auf den Wahlzetteln für die Wahlgänge 8, 9, 10 und 11 sind Schnittlinien zu erkennen, die auf unterschiedliche Weise durchtrennt sind.

Zur Bewertung von Stimmzetteln als gültig oder ungültig stellte das Landesschiedsgericht in seiner Überprüfung folgende Auffälligkeiten fest:

- Im WG5 wurde auf einem Wahlzettel eine signaturförmige Markierung statt einem Kreuz aufgebracht und ist damit eindeutig wiedererkennbar. Der Wahlzettel wurde nicht für ungültig erklärt.
- Im WG6 wurde auf einem Wahlzettel eine signaturförmige Markierung statt einem Kreuz aufgebracht und ist damit eindeutig wiedererkennbar. Die Bewertung des Wahlzettels wurde öffentlich zur Diskussion gestellt und der Wahlgang wiederholt.
- Im WG7 wurde auf einem Wahlzettel ein Stern statt einem Kreuz aufgebracht und ist damit eindeutig wiedererkennbar. Der Wahlzettel wurde nicht für ungültig erklärt.
- im WG11 wurde auf einem Wahlzettel eine signaturförmige Markierung statt einem Kreuz aufgebracht und ist damit eindeutig wiedererkennbar. Zusätzlich wurde der Wahlzettel mit dem Satz „Dies ist ein eindeutiges Kreuz bei ja :-))“ und einem Pfeil versehen. Der Wahlzettel wurde nicht für ungültig erklärt.

Der Kläger beanstandet, der 10. Wahlgang sei fehlerhaft ausgezählt worden. Stimmzettel, die keine Zustimmung zu einem der zur Wahl stehenden Kandidaten enthielten, seien als ungültig zu bewer-

- 2 / 5 -



ten gewesen. Dies führe zu einer erheblich anderen Bewertung des Wahlergebnisses.

Die Mitgliederversammlung leide auch unter erheblichen Mängeln, da sie nicht ausreichend protokolliert worden sei, einzelne Stimmzettel durch individuellen Aufdruck erkennbar gewesen seien und die Einladung in Bezug auf den 4.11.2012 ungenügend gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

1. die aus der Aufstellungsversammlung vom 03.11.2012 und 04.11.2012 in Eisenberg resultierende Landesliste durch das Landesschiedsgericht für ungültig zu erklären und somit zu annullieren;
2. den Beklagten zu verurteilen, die Aufstellungsversammlung zu wiederholen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte führt aus, die Stimmen seien in allen Wahlgängen korrekt gezählt worden. Des Weiteren seien mögliche Fehler in den ersten 10 Wahlgängen durch die Bestätigung der gesamten Liste in einem 11. Wahlgang geheilt worden.

Das Landesschiedsgericht Thüringen wies die Klage mit Urteil vom 15.03.2013 ab².

Zur Begründung führte es aus, die Bewertung der Stimmzettel, insbesondere leerer Stimmzettel als Enthaltungen und nicht als ungültige Stimmen, sei korrekt gewesen.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Stimmzettel vertrat das LSG die Rechtsauffassung, dass eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nur dann vorläge, wenn die Stimmzettel gezielt einzelnen Personen übergeben würden. Die Stimmzettel seien für alle gut einsehbar nach der Prüfung der Wahlberechtigung von einem einzigen Stapel aus an die wartenden Wähler übergeben worden. Inwieweit durch die zusätzlichen Aufdrucke die Anonymität der Wahl beeinträchtigt worden sei, oder dass dem Kläger oder auch einem anderen Wahlberechtigten dadurch ein Schaden entstanden sei, habe der Kläger nicht belegen können.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig und begründet.

I.

Die Berufung ist zulässig.

Die Berufung wurde fristgerecht eingelegt. Ob die E-Mail des Klägers vom 25. März 2013, 19:04 Uhr, die Formerfordernisse der §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 3 erfüllt, kann dahinstehen, da die fehlende Entscheidung des Landesschiedsgerichtes mit E-Mail der Klagevertreterin vom 29. März 2013, 21:57

² <https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/b/bd/LSG-TH-02-12-Urteil.pdf>

Uhr, noch während der laufenden Frist nachgereicht wurde, §§ 13 Abs. 2 Satz 1 SGO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 1, 193 BGB.

Der Kläger ist durch die von ihm gerügte Anwendung oder Änderung des genutzten Wahlverfahrens auch selbst betroffen, § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO, da diese einheitlich für alle Wahlgänge ab dem zweiten galt und er zumindest teilweise an diesen teilnahm.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 13 Abs. 2 SGO.

II.

Die Berufung ist begründet.

1.

Die Anfechtung war unbegründet, soweit sich diese gegen die Bewertung der Stimmzettel durch die Wahlleitung im 10. Wahlgang richtet.

Bei einer Wahl durch Zustimmung hat der Wähler jeweils die Möglichkeit, Bewerbern zuzustimmen oder dies zu unterlassen. Wenn der Wähler keinen der Bewerber seine Stimme geben will, kann er dies nur durch die Abgabe eines leeren Stimmzettels kundtun. Eine solche Nichtzustimmung ist von ihrer Wertigkeit gleichbedeutend mit einem Ankreuzen aller „Nein“-Felder auf einem Stimmzettel, wie ursprünglich in der Wahlordnung vorgesehen. Ein solches Vorgehen ist auch nach der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, Urteil vom 25.01.1982, Az.: II ZR 164/81, ausdrücklich gedeckt. Durch die Abgabe der leeren Stimmzettel wurde das Quorum für eine erfolgreiche Wahl erhöht, so dass richtigerweise die beiden genannten Bewerber nicht mehr auf die Landesliste der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Thüringen, gewählt wurden.

2.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die von Wählern erfolgte Kennzeichnung einzelner Stimmzettel anders als mit einem einfachen Kreuz. Soweit der Wählerwille erkennbar und durch die Markierung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis nicht durchbrochen wird, ist ein Stimmzettel auch bei anderweitiger Markierung als gültig anzusehen, vgl. Schreiber, BWahlG, § 39 Rn. 11. Die mit anderen Zeichen (signaturförmige Markierung, Stern) gekennzeichneten Wahlzettel stellen folglich keinen Verstoß gegen die Mindestanforderungen an eine demokratische Wahl dar, insbesondere nicht, da sie keinem individuellen Wähler zuzuordnen sind. Problematisch ist insoweit zwar, dass man laut Protokoll die Aufstellungsversammlung über diese Frage abstimmen ließ, da Verfahrensfragen vor einem Wahlgang festzulegen sind. Da die Aufstellungsversammlung jedoch zum gleichen Ergebnis kam wie die hier vertretene Rechtsauffassung, wirkt sich diese ungewöhnliche Abstimmung nicht aus.

3.

Die Anfechtung ist jedoch begründet, weil das Wahlgeheimnis nach § 21 Abs. 3 S. 1 BWahlG nicht gewährleistet wurde.

Das Wahlgeheimnis wurde nicht im gebotenen Maß beachtet, da eine geheime Wahl anonyme Stimmzettel voraussetzt. Die unterschiedlich gestalteten und/oder erstellten Stimmzettel genügen diesen Anforderungen nicht.

Zwar unterliegt die Gestaltung der Stimmzettel zur Wahl bei Kandidatenaufstellungen der Disposition der politischen Parteien. Bei einem Verstoß gegen elementare Regeln einer demokratischen Wahl kann jedoch ein relevanter Wahlfehler vorliegen (Schreiber, BWahlG § 21 Rn. 27). Die Verletzung des Wahlgeheimnisses stellt einen solchen Verstoß gegen elementare Regeln einer demokratischen Wahl dar. Die erheblichen Abweichungen der Stimmzettel in den Wahlgängen verstoßen gegen die Mindestanforderungen einer demokratischen Wahl.

Zwar wurde nicht vorgetragen, dass eine Zuordnung einzelner Stimmzettel zu einzelnen Wählern tatsächlich erfolgen konnte. Das erstinstanzliche Gericht hielt das Problem daher für unerheblich.

Jedoch ist eine teilweise einzelne Stimmzettel betreffende individuelle Gestaltung als Durchbrechung des Grundsatzes der geheimen Wahl zu bewerten. In den zu beurteilenden Wahlhandlungen sind in mehreren Wahlgängen Stimmzettel verwendet worden, die so gestaltet waren, dass sie sich individuell von allen anderen Stimmzetteln unterschieden. Bereits die Möglichkeit der individuellen Zuordnung eines Stimmzettels zu einer Person ist geeignet, einen Wähler, der diese Möglichkeit erkennt, in seiner Wahlentscheidung einzuschüchtern, da er damit rechnen muss, mit seiner Entscheidung nachträglich konfrontiert zu werden. Es kommt nicht darauf an, ob ein Wähler die Markierung konkret erkannt hat, da Wählern allgemein ein Anspruch auf anonyme Stimmzettel zusteht. Im Übrigen trafe den Kläger keine Beweislast diesbezüglich, da die Sachlage von Amts wegen zu erforschen ist, § 10 Abs. 1 SGO. Vorliegend kann ein solcher Fall schon nicht ausgeschlossen werden, ebenso wenig eine Beobachtung der markierten Stimmzettel durch Wahlhelfer. Soweit die Stimmzettel für alle gut einsehbar von einem zentralen Stapel ausgegeben wurden, besteht zudem die Gefahr, dass die zum Teil sehr deutliche Markierung von Dritten gesehen wurde.

Der Mangel ist nicht geheilt worden. Eine Bestätigung der gesamten Liste in einem 11. Wahlgang vermochte die bereits erfolgte Verletzung des Wahlgeheimnisses schon strukturell nicht zu heilen. Zudem war der Kläger auf dieser Liste nach seinem Rückzug nicht mehr vertreten, so dass der Fehler fortwirkt.